

Seltendorf, den 19. Dezember 2020

Unsere Stellungnahme zum geplanten Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen für den Thüringer Landtag im Jahre 2021 sowie zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften – Thüringer Landtag Drucksache 7/2043

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der möglichen vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags im kommenden Jahr 2021 stellen sich zwei Aufgabenstellungen, welche zu lösen sind:

1. Im Landeswahlgesetz fehlen für vorzeitige Neuwahlen (vorzeitige Beendigung der Wahlperiode) des Thüringer Landtags die Details für die Anzahl der sammelnden Unterstützungsunterschriften. Die Anzahl der zu sammelnden Unterstützungsunterschriften muss reduziert werden, da sich der effektive Sammlungszeitraum dafür von etwa 15 Monaten bei regulären Landtagswahlen auf etwa drei Wochen bei vorzeitigen Neuwahlen verkürzt. Seit Februar 2020 weisen wir die politisch Verantwortlichen in Thüringen regelmäßig darauf hin, dass im Thüringer Landeswahlgesetz die gesetzlichen Regelungen für den Fall vorzeitiger Neuwahlen des Thüringer Landtags fehlen. Die Festlegung der Anzahlen zu sammelnder Unterstützungsunterschriften kann gemäß §71 des Landeswahlgesetzes nicht per Verordnung (Landeswahlordnung) erfolgen. Mit einer Verordnung vom 27. Februar 2020 wurden zumindest die verkürzten Fristen geregelt. Seitdem ist, nüchtern betrachtet, nicht mehr viel passiert. Wir haben in diesem Zusammenhang von Anfang an darauf hingewiesen, dass es im Interesse der Bürgerinnen und Bürger des Freistaats Thüringen die nachhaltigste und sinnvollste Vorgehensweise wäre, hier das Landtagswahlgesetz zu ändern.

2. Es ist die aktuelle Corona-Situation zu berücksichtigen. Hier ist es das Hauptproblem, dass ein solcher Ausnahmezustand insbesondere ebenfalls bei den Anzahlen zu erbringenden Unterstützungsunterschriften und bei den Fristen bisher nicht berücksichtigt und die



Möglichkeit zu Feststellung eines wahlrechtlichen Gesundheitsnotstandes grundsätzlich noch nicht vorgesehen ist.

Für die Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz am 15. März 2021 wurde kürzlich beschlossen, dass die dort bereits für vorzeitige Neuwahlen des Landtags gesetzlich festgelegten Werte – 20% für die Landesliste, 40% für Wahlkreisvorschläge – auch für die aktuelle Corona-Situation angewendet werden. Für die Landtagswahlen in Baden-Württemberg am 15. März 2021 wurde aus selbem Anlass kürzlich festgelegt, dass für Wahlkreisvorschläge 50% gesammelt werden müssen. Auf Grund der dortigen sehr besonderen Regelungen, muss dort für Landelisten nicht gesammelt werden.

Der als Drucksache 7/2043 am 4. November 2020 vorgestellte Gesetzesvorschlag von Die Linke, SPD und B'90/Grüne weist genau hier unserer Auffassung nach einen eklatanten Mangel im grundsätzlichen Ansatz auf: Denn er vermischt diese beiden Anforderungen. Weiterhin beinhaltet er auch nicht eine vollumfängliche dauerhafte Schließung der Gesetzeslücken.

Es sieht nun sehr danach aus, dass CDU, Die Linke, SPD und B'90/Grüne resultierend aus der sehr zögerlichen Bearbeitung des letztendlich selbstgegebenen Auftrags ihren Vertrag (Stabilitätspakt) brechen müssen, indem sie die mögliche vorzeitige Neuwahl des Thüringer Landtags vom angedachten Termin 25. April 2021 auf den Herbst 2021 verschieben müssen. Denn bei einem Wahltermin am 25. April 2021 muss der Antrag auf vorzeitige Neuwahlen laut unserer Recherche bereits zwischen dem 15. Januar 2021, zugleich die Abgabefrist für Stellungnahmen zum Gesetzesvorschlag, und dem 3. Februar 2021 an den Thüringer Landtag eingereicht werden müsste. Frühestens am 14. Februar 2021 kann der Thüringer Landtag dann darüber abstimmen. So wird abermals das Bild, welches die Thüringer Landespolitik sowohl nach innen als auch nach außen abgibt, stark in Mitleidenschaft gezogen. Dieser Aspekt ist für uns deutlich bedeutsamer, als die Vorteile, die sich für unseren kleinen Landesverband aus der Verschiebung des Termins ergeben. Wir haben den Eindruck, dass man in anderen Parteien andere Prioritäten setzt. Wenn man tatsächlich beabsichtigt das Landeswahlgesetz zwischen dem 14. Februar 2021 und dem 25. April 2021 zu ändern, dann würde dies zumindest aus moralischer Sicht eine doch sehr bedenkliche Vorgehensweise darstellen, welche ebenfalls der Reputation der Thüringer Landespolitik Schaden zufügen würde.

Nun zurück zur aktuellen Situation, Aufgabenstellung und Diskussion in Thüringen, also zu unserer eigentlichen Stellungnahme.

Wir haben insbesondere auf Grund von Artikel 1 §1 (1) vor allem starke Zweifel bzgl. der Rechtssicherheit des mit Drucksache 7/2043 vorgestellten Gesetzesvorschlags. Wir sehen es sehr kritisch, einen Rechtszustand zu schaffen, in welchem zwei gleichzeitig wirksame Gesetze die selben Parameter jedoch mit unterschiedlichen Werten festlegen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang zudem auf die sehr eindeutigen Regelungen in §71 des Landeswahlgesetzes hin, welche ebenfalls mit dem geplanten Gesetz schlichtweg umgangen

und ausgehebelt würden. Soweit wir dies beurteilen können, handelt es hierbei um eine verfassungswidrige oder zumindest juristisch sehr bedenkliche Vorgehensweise.

Artikel 1 §2 (1) ist für uns nicht akzeptabel. Der Sammlungszeitraum für die Unterstützungsunterschriften verkürzt sich im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags faktisch (netto) von etwa 15 Monaten (65 Wochen) auf etwa drei Wochen. Der Gesetzesvorschlag sieht lediglich eine Reduzierung um 50% für die Anzahl der in diesem Zeitraum zu sammelnden Unterstützungsunterschriften (UU) vor. Rein rechnerisch betrachtet bedeutet der Gesetzesvorschlag, dass bei den Landeslisten anstatt 15 UU in der Woche bei vorzeitigen Neuwahlen dann 167 UU in der Woche zu sammeln sind, bei Direktkandidatinnen und Direktkandidaten anstatt 4 UU dann 42 UU in einer Woche, was mehr als einer Verzehnfachung der effizienten zu erbringenden Sammelleistung entspricht. Siehe Anhang A. Dafür, dass es zu einer vorzeitigen Neuwahl der Thüringer Landtags kommt, sind zudem die sogenannten Kleinparteien nicht verantwortlich. Hier muss natürlich ein Mittelweg gefunden und gegangen werden. Der vorliegende Gesetzesvorschlag von Die Linke, SPD und B'90/Grüne ist jedoch unserer Einschätzung nach sehr weit davon entfernt. In Rheinland-Pfalz ist für diesen Fall festgelegt, dass für Landeslisten nur 20 % und für Wahlkreisvorschläge nur 40% der bei einer regulären Neuwahl benötigten Unterstützungsunterschriften zu sammeln sind. Darauf haben wir bereits mehrfach hingewiesen. Wir können den vorliegenden Gesetzesvorschlag deshalb nur als Versuch werten, uns sogenannte Kleinparteien von der Teilnahme an einer vorzeitigen Neuwahl auszuschließen. Wir müssen in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass in Thüringen für Direktkandidatinnen und Direktkandidaten generell außergewöhnlich viele Unterstützungsunterschriften gesammelt werden müssen. In den meisten Bundesländern liegt hier der Wert bei 100, in Thüringen mit seinen zudem sehr kleinen Wahlkreisen bei 250. Siehe Anhang B. Wir fordern deshalb, diesen Wert für reguläre Neuwahlen auf 100 zu reduzieren. Ansonsten müssen wir feststellen, dass es auch weiterhin Direktkandidatinnen und Direktkandidaten sogenannter Kleinparteien in Thüringen seitens des Gesetzgebers, also letztendlich seitens der großen Parteien, aus offensichtlich rein eigennützigen Beweggründen, zu Lasten der Demokratie besonders schwer gemacht wird, zur Wahl zugelassen zu werden.

Artikel 1 §1 und §2 sind aus unserer Sicht auch deshalb nicht angezeigt, da es sich hierbei nicht um eine nachhaltige Vorgehensweise handelt, worauf wir bereits mehrfach hingewiesen haben.

Außerdem betrachten wir Artikel 1 §3 des geplanten Gesetzes als einen Vorgang, welcher die sich aus der aktuellen Corona-Situation ergebenden Mehrbelastungen durch eine Verlängerung der Wahlzeit zusätzlich auf dem Rücken der ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ausbadet. Für uns stellt dies in der aktuellen Situation, in der sich unsere Gesellschaft leider befindet, ein völlig falsches Zeichen dar. Wir unterstützen hier das Bestreben in solchen Fällen landesweit eine verbindliche allgemeine Briefwahl durchzuführen.

Artikel 1 §4 ist aus unserer Sicht schlichtweg unnötig, da man dies mit einer Verordnung hätte regeln können und zudem die Kreiswahlleiter bzw. die Kommunen dafür zuständig

und verantwortlich sind, auf Grund der jeweiligen aktuellen Lage vor Ort, der aktuellen Situation entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Artikel 1 §5 hingegen ist für uns absolut nachvollziehbar und findet unsere grundsätzliche Unterstützung.

Zu Artikel 2 1. erschließt uns nicht wirklich die dahinterstehende Absicht. Wir haben aber kein Problem mit der Änderung und demzufolge dazu auch keine Einwände.

Artikel 2 2. ist unserer Einschätzung nach aktuell nicht anwendbar. Auch aus unserer Sicht ist es angezeigt, dass der Gesetzgeber die gesetzlichen Grundlagen zur Nominierung von Wahlvorschlägen auch auf elektronischem Wege schafft. Laut unserer Recherche stehen hierfür allerdings aktuell kaum wirklich geeignete Softwarelösungen zur Verfügung. Da jedoch vor allem auch Aktiengesellschaften Bedarf hierfür haben, gehen wir davon aus, dass diese sehr zeitnah von Softwareunternehmen oder in Form von Open Source Software geschaffen werden. Sind diese Lösungen vorhanden, müssen diese jedoch erst noch entsprechend geprüft und zertifiziert werden. Daher ist aus unserer pragmatischen Sicht aktuell die Durchführung von Nominierungsversammlungen nur gemäß aktuell gültiger allgemeiner Hygienevorschriften nach dem herkömmlichen Verfahren möglich. Die Hygienevorschriften sind jedoch allgemeingültig und daher völlig unabhängig von Wahlen zu betrachten.

Unser hiermit vorgestellter Gesetzesvorschlag ist unter Berücksichtigung folgender Aspekte und Absichten erstellt:

- Übernahme der Regelungen der *Thüringer Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Thüringer Landeswahlgesetz und in der Thüringer Landeswahlordnung für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtags* vom 27. Februar 2020 in das Thüringer Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung im Interesse einer nachhaltigen Regelung an den korrekten Stellen.
- Übernahme der Inhalte von Artikel 1 §5 des vorgestellten Gesetzesvorschlags zur Einführung der verbindlichen Briefwahl im Falle eines wahlrechtlichen Gesundheitsnotstandes im Thüringer Landeswahlgesetz. Es sollte jedoch in diesem Zusammenhang zumindest noch die Frage gestellt und geklärt werden, ob man sich wirklich auf die Aussage nur eines Institutes verlassen will.
- Ergänzung der bis dato fehlenden gesetzlichen Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode im Thüringer Landeswahlgesetz.
- Grundsätzliche Übernahme der in Rheinland-Pfalz geltenden prozentualen Regelungen für die Anzahl im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode zu sammelnder Unterstützungsunterschriften: 20% für Landeslisten, 40% für Wahlkreisvorschläge.
- Anpassung der für Direktkandidatinnen und Direktkandidaten (Wahlkreisvorschläge) benötigten Anzahl benötigter Unterstützungsunterschriften an die in anderen Bundesländern üblichen Werte gemäß Anhang B.
- Die laut Thüringer Landesverfassungsgericht unzulässigen Paritätsregelungen haben wir nicht entfernt, da sie nicht Teil der aktuellen Aufgabenstellung sind. Es wäre jedoch aus unserer Sicht angebracht, dies gleich mit zu erledigen.

- Gerne laden wir die politisch Verantwortlichen ein, zusätzlich gleich die Änderungen mit vorzunehmen, welche Inhalt unseres geplanten Volksbegehrens zur Verkleinerung des Thüringer Landtags sind. Diese sind nachfolgend nicht berücksichtigt.

Wir möchten hiermit vorbehaltlich einer noch ausstehenden fachlichen Prüfung folgende Änderungen des Thüringer Landeswahlgesetzes vorschlagen:

...
§ 16

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens einem Jahr im Wahlgebiet ihren Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt (§ 13 Satz 2 oder 3) oder dauernden Aufenthalt haben,
3. nicht nach § 17 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Für die Entscheidung über die Wählbarkeit von Personen, deren Hauptwohnung außerhalb Thüringens liegt, gilt § 13 Satz 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag spätestens am 95. Tag, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode spätestens am 60. Tag, vor der Wahl bei der Gemeinde am Ort der Nebenwohnung zu stellen ist (Ausschlussfrist). Über den Antrag entscheidet der Landeswahlleiter spätestens am 86. Tag, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode spätestens am 51. Tag, vor der Wahl. Er gibt die Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung kann der Antragsteller binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen, über welche der Landeswahlausschuss spätestens am 72. Tag, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode spätestens am 40. Tag, vor der Wahl entscheidet.

...
§ 19

Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) Die Gemeinden führen für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode am 35. Tage, vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die der Bürgermeister bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr von Amts wegen berichtigen kann.

...

§ 20

Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

...

(2) Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode spätestens am 48. Tag, vor der Wahl bis 18 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss enthalten:

...

(4) Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 72. Tag, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode spätestens am 40.Tag, vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind.

...

§ 21

Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlkreisvorschläge sind dem Kreiswahlleiter, Landeslisten dem Landeswahlleiter spätestens am 66. Tag, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode spätestens am 37.Tag, vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 22

Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

...

(3) Andere Wahlkreisvorschläge müssen von mindestens 250 100 Wahlberechtigten, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode oder im Falle einer in §36 Absatz 3 bis 5 definierten wahlrechtlichen Gesundheitsnotstands von mindestens 40 Wahlberechtigten, des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

...

§ 23

Aufstellung von Parteibewerbern

...

(3) Die Bewerber und die Vertreter werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt. Die Wahlen dürfen frühestens 39 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 30 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode gilt die in der Verfassung des Freistaats Thüringen in Artikel 50 Abs. 2 Satz 3 genannte Frist.

...

§ 25

Zurücknahme von Wahlkreisvorschlägen

Ein Wahlkreisvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 250 100 Wahlberechtigten, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode oder im Falle eines in §36 Absatz 3 bis 5 definierten wahlrechtlichen Gesundheitsnotstands 40 Wahlberechtigten, unterzeichneter Wahlkreisvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

...

§ 28

Zulassung der Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisausschuss entscheidet am 58. Tag, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode am 33. Tag, vor der Wahl über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge. Er hat die Wahlkreisvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind.

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlkreisausschusses bekannt zu geben.

(2) Weist der Wahlkreisausschuss einen Wahlkreisvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlkreisvorschlags, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde einlegen. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode am 26. Tag, vor der Wahl getroffen werden.

(3) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Wahlkreisvorschläge spätestens am 48. Tag, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode spätestens am 20. Tag, vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 29

Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbands oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, bei den in § 20 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1.000 Wahlberechtigten, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode oder im Falle eines in §36 Absatz 3 bis 5 definierten wahlrechtlichen Gesundheitsnotstands von 200 Wahlberechtigten, eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlags einer der in § 20 Abs. 2 genannten Parteien muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

...

§ 30

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuss entscheidet am 58. Tag, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode am 33. Tag, vor der Wahl über die Zulassung der Landeslisten. Er hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Wahlvorschläge, die nicht den Anforderungen des § 29 Abs. 5 entsprechen, werden zurückgewiesen; Wahlvorschläge, die zum Teil den Anforderungen des § 29 Abs. 5 nicht entsprechen, werden nur bis zu dem Listenplatz zugelassen, mit dessen Besetzung die Vorgaben des § 29 Abs. 5 noch erfüllt sind (Teilzurückweisung). Dies gilt auch für die Streichung einzelner Bewerbungen, die gegen § 29 Abs. 5 verstoßen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt zu geben.

(2) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 48. Tag, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode am 20. Tag, vor der Wahl öffentlich bekannt.

...

§ 36

Briefwahl

...

(3) Im Falle der Feststellung eines wahlrechtlichen Gesundheitsnotstands nach Beginn des Laufs der Frist des Artikels 50 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen im gesamten Wahlgebiet, in einem Wahlkreis oder in einem Teil eines Wahlkreises kann der Landeswahlausschuss durch Beschluss anordnen, dass die Wahl in dem betreffenden Gebiet ausschließlich in der Form einer Briefwahl durchgeführt wird. Der Beschluss ist in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 9 Verkündigungsgesetz zu verkünden. Die Einrichtung von Briefwahllokalen ist ausgeschlossen; bereits eröffnete Briefwahllokale sind unverzüglich zu schließen. Die Unterlagen für die Briefwahl sind unverzüglich zu übersenden. Der Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiter treffen die notwendigen organisatorischen Vorsorgemaßnahmen, eine solche Anordnung unverzüglich umzusetzen.

(4) Ein wahlrechtlicher Gesundheitsnotstand liegt vor, wenn im gesamten Wahlgebiet, einem Wahlkreis oder in einem Teil eines Wahlkreises eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der Bevölkerung so zahlreich oder in so schwerer Ausprägung auftritt oder aufzutreten droht, dass dadurch Gesundheit und Leben einer Vielzahl von Menschen auch unter Berücksichtigung der Infektionsschutzkonzepte ernsthaft gefährdet erscheint und es für die Wahlberechtigten unzumutbar ist, zum Zwecke der Stimmabgabe einen Wahlraum aufzusuchen. Ein Gesundheitsnotstand kann insbesondere vorliegen, wenn im Wahlgebiet oder in Teilen davon Zusammenkünfte jeglicher Art aufgrund von Maßnahmen und Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz durch die Gesundheitsbehörden untersagt worden sind.

(5) Der Landtag stellt den wahlrechtlichen Gesundheitsnotstand fest, wenn das gesamte Wahlgebiet betroffen ist. Im Übrigen stellt die Landesregierung im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Landtagsausschuss den wahlrechtlichen Gesundheitsnotstand fest. Das für den Gesundheitsschutz zuständige Ministerium bereitet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der infektionsepidemiologischen Auswertungen des Robert Koch Institutes gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz die Entscheidung der Landesregierung vor. Die Entscheidung des Landtags geht der Entscheidung der Landesregierung vor. Über die Feststellung des wahlrechtlichen Gesundheitsnotstands sowie die wesentlichen Gründe der Entscheidung ist der Landeswahlleiter unverzüglich zu unterrichten.

...

§ 72

Fristen, Termine und Form

(1) Die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehenen Fristen und Termine verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.

~~(3) Das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtags die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehenen Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen.~~

~~(3) Sollte es im Gebiet mindestens eines vollständigen Wahlkreises gemäß eines in §36 Abs. 3 bis 5 definierten wahlrechtlichen Gesundheitsnotstands vor Ablauf der unter §21 genannten Frist zu einer allgemeinen ganztäglichen Ausgangssperre kommen, so verschieben sich entsprechend alle in §21 festgelegten und zeitlich danach liegenden Fristen, einschließlich des Wahltermins, um den betreffenden Zeitraum der Ausgangssperre. Dies betrifft auch die diesbezüglich gemäß §71 in Verordnungen festgelegten Fristen.~~

...

Wir möchten hiermit vorbehaltlich einer noch ausstehenden fachlichen Prüfung folgende Änderungen des Thüringer Landeswahlordnung vorschlagen:

...

§ 14

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 42. Tag, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode am 35. Tag, vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind

...

§ 30

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

...

(2) Ein Bewerber, dessen Hauptwohnung außerhalb Thüringens liegt (§ 16 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes), hat spätestens am 95. Tag, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode am 60. Tag, vor der Wahl bei der Gemeinde am Ort der Nebenwohnung einen Antrag nach dem Muster der Anlage 10b zu stellen (Ausschlussfrist). Er hat glaubhaft zu machen, dass er seinen Lebensmittelpunkt am Wahltag seit mindestens einem Jahr in Thüringen haben wird. Die Gemeinde leitet den Antrag unverzüglich mit ihrer Stellungnahme an den Landeswahlleiter, der über diesen spätestens am 86. Tag, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode am 51. Tag, vor der Wahl entscheidet. Er gibt die Entscheidung

dem Antragsteller und der Gemeinde unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung kann der Antragsteller binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen, über welche der Landeswahlausschuss spätestens am 72. Tag, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode am 40. Tag, vor der Wahl entscheidet. Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Antragsteller und der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben.

...

Wir hoffen mit diesen Vorschlägen, teilweise die Vorarbeiten anderer nutzend, für die unausweichliche Lösung der beiden aktuellen Problematiken im Interesse aller Beteiligten und Betroffenen einen Beitrag für eine rechtssichere Lösung leisten zu können.

Abschließend möchten wir bei dieser Gelegenheit noch einige allgemeine Sätze am Rande verlieren:

Unsere am Wochenende 23./24. Januar 1982 gegründete Partei hat seit Ihrer Gründung u.a. an acht Wahlen zum Europa-Parlament, zehn Bundestagswahlen und vier Landtagswahlen in Thüringen teilgenommen. Wir sind aktuell gemäß der Mitgliederzahl aller zugelassener Parteien die neuntgrößte Partei Deutschlands. Aus der Masse der anderen kleineren Parteien stechen wir u.a. mit folgenden Fakten heraus: Zum zweiten Mal stellen wir einen Abgeordneten im EU-Parlament. Aktuell haben wir, bundesweit betrachtet, in sechs Bundesländern insgesamt 530 kommunalpolitische Mandate inne, neun davon in Thüringen. Wir stellen aktuell u.a. fünf Bezirksräte, eine stellvertretende Landrätin, sechzehn 1. und stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Ortsvorsteher/Ortsteilbürgermeister und in der Vergangenheit auch wiederholt stellvertretende Oberbürgermeister in Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Hinzukommen mehrere erfolgreiche landesweite Volksbegehren in Bayern, zuletzt das Volksbegehren Artenvielfalt „Rettet die Bienen“, welches wir initiiert haben und dessen erste Hürden wir bis hin zur Zulassung des Volksbegehrens durch das bayerische Innenministerium alleine genommen haben. Wir erlauben uns deshalb folgende Fragen in den Raum zu werfen: Wie oft müssen wir noch mit der Sammlung von Unterstützungsunterschriften beweisen, dass wir eine dauerhaft etablierte und seriöse Partei sind? Wie oft müssen wir uns noch, in diesem Zusammenhang betrachtet, mit dem Prozedere der Sammlung von Unterstützungsunterschriften drangsaliieren lassen? Letzteres stellt schließlich auch, ganz nüchtern betrachtet, eine Benachteiligung gegenüber den aktuell im Bundestag oder in Landtagen vertretenden Partei dar, da dies unsere fast ausschließlich ehrenamtlich tätigen Personalressourcen sehr stark in Anspruch nimmt, während sich die großen Parteien mit ihrem umfangreichen hauptamtlichen und externen Personal schon auf den eigentlichen Wahlkampf konzentrieren können. Wir sind der Meinung, dass es mehr als 70 Jahre nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland nun angezeigt ist, bei Bundestags- und Landtagswahlen neue Kriterien für die Notwendigkeit der Sammlung von Unterstützungsunterschriften festzulegen. Eine Möglichkeit wäre es z.B. festzulegen, dass Parteien, welche in mindestens 10% der Wahlkreise eine Direktkandidatin oder einen Direktkandidaten und zusätzlich eine Landesliste aufstellen, von der

Notwendigkeit der Sammlung von Unterstützungsunterschriften befreit sind, sofern sie auch bei der letzten Wahl zumindest mit einer Landesliste erfolgreich angetreten waren. Nicht zuletzt auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einwohnermeldeämtern und deren Dienstherrinnen und Dienstherrern wären mit Sicherheit für eine solche Regelung sehr dankbar.

Hinzu kommt die systematische Benachteiligung durch die aus unserer Sicht undemokratischen 5%-Sperrklauseln. Dieses Instrument, mit dem man versuchte Lehren aus der Entwicklung in der Weimarer Republik zu ziehen, ist aus unserer Sicht eklatant gescheitert. Eher inoffizieller Grund für die 5%-Sperrklauseln war die Absicht, den Einzug extremistischer Parteien in die Parlamente zu verhindern. Der Fall der stark rechtsextremistisch ausgerichteten sogenannten Alternative für Deutschland zeigt, dass die 5%-Sperrklauseln diesbezüglich gescheitert sind. Offizieller Grund für die 5%-Sperrklauseln ist die Absicht, damit die Einsetzung stabiler Bundes- und Landesregierungen zu gewährleisten. Nicht nur die Thüringer Regierungskrise des Jahres 2020 zeigt, dass auch diesbezüglich die 5%-Sperrklauseln gescheitert sind. Besonders dramatisch undemokratisch zeigte sich dieses Instrument auch im 18. Bundestag (2013 bis 2017), wo fast ein Sechstel der Wählerstimmen nicht im Parlament vertreten war. Wir können stattdessen nur erkennen, dass die 5%-Sperrklauseln der Demokratie und ihrer Anerkennung in der Bevölkerung schaden. Denn letztendlich, das merken wir immer wieder ganz besonders, verfälscht das daraus resultierende Wahlverhalten vieler Wählerinnen und Wähler in Form des sogenannten taktischen Wählens auch systematisch die Wahlergebnisse. Wir gehen unter Berücksichtigung dieses Aspekts davon aus, dass wir, gäbe es die 5%-Sperrklauseln nicht, schon seit vielen Jahren zumindest im Bayerischen Landtag und im Landtag von Baden-Württemberg vertreten wären. Wir stellen in diesem Zusammenhang auch fest, dass sich unsere Gesellschaft im Laufe der letzten 100 Jahre wohl doch enorm verändert hat und wir heute, im Gegensatz zur Situation nach dem Ende des 1. Weltkriegs bzw. der Monarchie, nicht mehr Demokratie erlernen und üben müssen. Wir stellen deshalb hiermit diesbezüglich die Sinnfrage und stellen damit erneut auch die Verfassungsmäßigkeit der Sperrklauseln generell in Frage. Wir fordern in diesem Sinne die im Thüringer Landtag vertretenden Parteien auf, die 5%-Sperrklausel per Änderung der Thüringer Verfassung und dem folgend des Landeswahlgesetzes abzuschaffen. Auf Grund der Anzahl von regulär 44 Listenmandaten ergibt sich dadurch faktisch eine Sperrklausel von, je nach Wahlausgang, zwischen etwa 1% und 2%. Von den 5%-Sperrklauseln profitieren ausschließlich die großen Parteien, während gleichzeitig die demokratische Vielfalt zu Lasten kleiner nicht extremistischer und nicht populistischer Parteien eingeschränkt wird. Die Profiteure sind diejenigen Parteien, welche nun wieder versuchen, in Deutschland bei EU-Wahlen eine Sperrklausel einzuführen, nachdem diese u.a. von unserer Partei vor einigen Jahren gekippt wurde. Die fadenscheinige Begründung, dass EU-Parlament wäre mit den derzeit neun Abgeordneten aus den Reihen der sogenannten Kleinteilparteien nicht handlungsfähig, stinkt bis zum Himmel. Das ist besonders verlogen, wenn man bedenkt, dass das EU-Parlament bisher nicht einmal die Kompetenz besitzt, eigene Gesetzesinitiativen auszuarbeiten. Stattdessen blüht der nicht dem Gemeinwohl dienende neoliberale Brüsseler Lobbyismus, an dessen Erfolg wiederum zumindest ein Teil dieser großen Parteien in erheblichen Umfang maßgeblich beteiligt ist.

Wir könnten Ihnen an dieser Stelle noch einige weitere Beispiele der teilweise systematischen Benachteiligung der sogenannten Kleinparteien bei Wahlantritten und im Wahlkampf anführen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

- Anhang A – Erläuterungen zum Sammlungszeitraum für Unterstützungsunterschriften bei vorzeitigen Neuwahlen der Thüringer Landtags
- Anhang B – Anzahl benötigte Unterstützungsunterschriften bei Landtagswahlen

Verteiler

- Thüringer Landtag
- Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
- Thüringer Landeswahlleiter
- Thüringer Landesverfassungsgericht
- alle im entsprechenden Schreiben der Verwaltung des Thüringer Landtags vom 7. Dezember 2020 im *Verteiler Anzuhörende* genannten Empfänger¹
- alle Fraktionen im Thüringer Landtag¹
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Dieses Schreiben kann gerne weitergeleitet und unter Berücksichtigung der Aspekte des Datenschutzes veröffentlicht werden.

Unter <https://www.oedp-thueringen.de/themen/vorgezogene-neuwahlen/> finden sich u.a. auch Links zu den gesetzlichen Grundlagen.

¹Unter sinngemäß aktueller Anwendung des Rechtsabgrenzungsbeschlusses unserer Partei vom Wochenende 18./19. Februar 1989 kommunizieren wir auf dieser Ebene grundsätzlich nicht mit den Parteien AfD und NPD. Einen Linksabgrenzungsbeschluss gibt es aktuell in unserer Partei nicht.

Anhang A – Erläuterungen zum Sammlungszeitraum bei vorzeitigen Neuwahlen der Thüringer Landtags

Nachstehende Erläuterungen begründen sich in der aktuellen Gesetzeslage, also einschließlich der Verordnung vom 27. Februar 2020.

Ungewöhnlich an der aktuellen Situation in Thüringen ist, dass zuerst der Wahltermin festgelegt wurde. So müssen die Fristen rückwärts gedacht werden. Wir beziehen uns hier in unseren Ausführungen dementsprechend exemplarisch auf den angedachten Wahltermin 25. April 2021.

Der Antrag auf eine vorzeitige Beendigung der Wahlperiode muss zwischen dem 15. Januar und dem 3. Februar 2021 in den Thüringer Landtag eingereicht werden.

Frühestens am 14. Februar 2021, ein Sonntag, kann der Thüringer Landtag darüber abstimmen. Wir gehen vom 15. Februar 2021 als Termin für diese Entscheidung aus.

Wir gehen, gemäß unseres aktuellen Kenntnisstandes, davon aus, dass die Nominierungsveranstaltungen unter Einhaltung der aktuellen Hygiene-Vorschriften nach wie vor als physische Versammlungen stattfinden müssen und sehen hier den 20. Februar 2021 als frühestmöglichen Termin für die Aufstellung der Landliste. Da es hier eine Einladungsfrist von zwei Wochen gibt, sind wir dazu gezwungen, vorbehaltlich einer Entscheidung der Thüringer Landtags zu den Aufstellungsversammlungen einzuladen.

Nach der Aufstellungsversammlung muss die Versicherung per Eides Statt zur Ausstellung der Formulare für die Unterstützungsunterschriften (UU) an den Landeswahlleiter bzw. an die Kreiswahlleiter geschickt werden. Danach müssen diese noch gedruckt werden.

So gehen wir, knapp gerechnet, davon aus, dass wir frühestens am 27. Februar 2021 mit dem Sammeln der UU beginnen können.

Die Bestätigung der UU benötigt bei persönlicher Abgabe und Abholung in den Einwohnerämtern erfahrungsgemäß etwa drei bis fünf Tage. Bei Erledigung auf dem postalischen Weg kann dies erfahrungsgemäß bis zu drei Wochen dauern.

Die Wahlvorschläge müssen, laut unserer Berechnung, bis zum 19. März 2021 18:00 Uhr, ein Freitag, beim Landeswahlleiter bzw. bei den Kreiswahlleitern eingereicht sein.

Wenn wir für die Bestätigung der UU einen Zeitraum von lediglich nur einer Woche einplanen, ergibt sich ein Sammlungszeitraum netto vom 27. Februar 2021 bis zum 14. März 2021. Das sind keine drei Wochen. Einige auf dem postalischen Wege an die Einwohnermeldeämter übermittelte UU werden dann sicherlich zu spät ankommen.

Anhang B – Anzahl benötigte Unterstützungsunterschriften bei Landtagswahlen

Bundesland	Anzahl der Wahlkreise	Wahlber.¹ je Wahlkreis	Anzahl UU² Wahlkreise	Anzahl UU² Landesliste
Baden-Württemberg	70	109.764	150	0
Bayern	90	105.327	0	8.277
Berlin	78	31.864	45	2.200
Brandenburg	44	47.468	100	2.000
Bremen	0	-	0	474
Hamburg	71	18.545	100	1.000
Hessen	55	79.505	50	1.000
Mecklenburg-Vorpommern	36	36.898	100	100
Niedersachsen	87	70.096	100	2.000
Nordrhein-Westfalen	128	102.851	100	1.000
Rheinland-Pfalz	51	60.235	125	2.040
Saarland	3	258.317	300	0
Sachsen	60	54.811	100	1.000
Sachsen-Anhalt	45	41.726	100	1.000
Schleswig-Holstein	35	66.229	100	1.000
Thüringen	44	39.301	250	1.000

Baden-Württemberg, Bayern und Saarland als Flächenbundesländer und die Stadtstaaten haben hier speziellere Regelungen, auf die wir an dieser Stelle nicht im Detail eingehen wollen.

¹ Wahlberechtigte bei letzter Landtagswahl, Durchschnittswert

² Unterstützungsunterschriften